

die durch diese Einschränkungen in ihrem Vertrieb geschädigt werde. Er habe seiner Zeit namens des Vereines der Wiener Antiquarbuchhändler eine Milderung dieser Bestimmung beantragt und Herrn Müller gebeten, gelegentlich der Beratungen im Börsenverein, diese Anträge zu vertreten. Er wünsche die Abänderung dieser beschränkenden Bestimmungen, dann werde er für die Annahme der Vorlage stimmen.

Herr Konegen weist darauf hin, daß die Restbuchhandelsordnung zwei Jahre lang auf der Tagesordnung des Börsenvereins gestanden sei und gewissenhaft durchberaten und durchgearbeitet wurde, es könnte daher ein Amendement unseres Vereines, wie es Herr Dr. Breitenstein eben erwähnt, nicht Berücksichtigung finden. Wenn sich der Verleger zu Preisherabsetzung entschließe, so geschehe es nur im äußersten Falle und bringe demselben jederzeit großen Schaden. Wenn, wie Herr Dr. Breitenstein meine, der Restbuchhandel die Basis für manche Antiquarhandlung bilde, so könne dies für den Buchhandel nicht maßgebend sein, da der Verlagsbuchhandel denn doch die Majorität des Buchhandels bilde. »Wirklichen Nutzen hat hier nur das Publikum; wir sind aber nicht berufen, diese Interessen zu vertreten.«

Herr Müller macht aufmerksam, daß die Wünsche des Herrn Dr. Breitenstein eigentlich doch nur Kleinigkeiten seien, da es sich nur um einige Worte des Textes handle; er empfiehlt neuerdings die unveränderte Annahme.

Da der Antrag des Herrn Müller auf en bloc-Aannahme der vorliegenden Restbuchhandlungs-Ordnung genügend unterstützt wird, so bringt ihn der Vorsitzende zur Abstimmung. Der Antrag wird mit überwiegender Majorität angenommen.

Zu Punkt V der Tagesordnung, Besprechung, eventuell Antrag, bezüglich einiger unklarer Bestimmungen des Preßgesetzes, hinsichtlich Ablieferung der Pflichtexemplare, erteilt der Vorsitzende Herrn A. J. Gutmann das Wort.

Er führt aus, daß er bereits gelegentlich der vorjährigen Hauptversammlung den Antrag vorgebracht habe, der Verein möge in einer Eingabe an das Justizministerium darum petitionieren, daß die Strafbestimmungen betreffs Nichtablieferung der Pflichtexemplare auf dem Verordnungswege gemildert werden. Wie er schon das letzte Mal mitgeteilt, sei er nur durch Zufall einer Verurteilung entgangen, weil er die Stimmen eines Orchesterwerkes, die ja doch in der Partitur enthalten seien, in einem Falle nicht abgeliefert habe, in dem guten Glauben, daß eine zweimalige Ablieferung von Pflichtexemplaren nicht verlangt werden könne. Eine Bestrafung in diesem Falle ist aber von ernstlichen Folgen für den Betroffenen begleitet, da derselbe dann nicht mehr gerichtlich unbeanstandet erscheine.

Der Vorsitzende bemerkt, daß das von ihm ernannte Komitee zur Beratung dieser Frage, bestehend aus den Herren Artaria, Gutmann, Hölder, Konegen, Müller, wiederholt zusammenberufen wurde, jedoch wegen Abwesenheit und Nichterscheins einiger Herren nicht beraten konnte. Erst in allerletzter Zeit habe eine Sitzung stattfinden können. Er betont, daß auch die Wünsche betreffs der Pflichtexemplare bereits in der Petition, die 1891 gemeinsam mit dem Buchdrucker-Gremium und dem Journalistenverein »Concordia« dem Abgeordnetenhaus überreicht worden sei, ihren Ausdruck gefunden hätten.

Herr Müller erklärt, daß er eine Eingabe speziell betreffs der Pflichtexemplare für erfolglos halte, da diese Wünsche erst bei Gelegenheit einer gründlichen Revision des Preßgesetzes, die nach Aeußerung des Ministers bevorstehe, ihre Erfüllung finden könnten. Der Vorstand werde zu richtiger Zeit und im geeigneten Momente an den Referenten des Abgeordnetenhauses herantreten.

Herr Gutmann erwidert, daß er eine besondere Eingabe, die sich ausschließlich mit den Strafbestimmungen be-

treffs der Pflichtexemplare beschäftige, denn um diese handle es sich in erster Linie, für wirkungsvoller halte, als eine solche, die sich mit dem Preßgesetz im allgemeinen befaße. Es könnte auf dem Verordnungswege eine Milderung dieser Bestimmungen erreicht werden. Er bittet, seinen Antrag: eine bezügliche Petition an das Justizministerium noch vor Eröffnung des Parlaments zu richten, zur Abstimmung zu bringen.

Dieser Antrag wird mit Majorität zum Beschluß erhoben. Der Vorsitzende fordert Herrn Gutmann auf, seine Mitwirkung bei Verfassung dieser Petition zur Verfügung zu stellen.

Vor Beratung des VI. Punktes der Tagesordnung: »Ansuchen des Institut international de Bibliographie in Brüssel:

Die österreichischen Verleger wollen allen Erscheinungen ihres Verlages ein Blatt mit einer dreifachen genauen Titellokopie zu Katalogszwecken begeben«, bringt der Vorsitzende folgendes Schreiben zur Verlesung:

»Wien, 17. November 1896.

»Löblicher Vorstand!

»Vor wenigen Tagen hat unser Institut die beifolgende Eingabe an den Börsenverein der deutschen Buchhändler gerichtet. Ich bin beauftragt, Euer Hochwohlgeboren hiervon in Kenntnis zu setzen und die Bitte zu unterbreiten, daß auch der löbliche Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler zu dem Vorschlage, daß die Verleger allen neuen Erscheinungen ihres Verlages künftig ein Blatt mit einer dreifachen genauen Titellokopie zu Katalogszwecken beilegen mögen, Stellung nehme.

»Wir geben uns der Hoffnung hin, daß unsere Bitte seitens des österreichisch-ungarischen Vereines eine um so freundlichere Beachtung finden werde, da jener Vorschlag, wie aus dem beifolgenden Separatabdruck eines Artikels im Börsenblatt*) für den Deutschen Buchhandel hervorgeht, wahrscheinlich in Oesterreich seinen Ursprung gehabt haben dürfte.

»Sollten die österreichischen und ungarischen Verleger einen Schritt weiter machen und den vorgeschlagenen Katalogzetteln die Indices des in Ihrem Organ so ausführlich besprochenen Dewey'schen Dezimalsystems beifügen wollen, so wird unser Institut dies mit der größten Freude begrüßen und stets bereitwilligst den Herren Verlegern oder Autoren bei der Bestimmung der in den einzelnen Fällen zu wählenden Indices behilflich sein.

»Hochachtungsvoll

Für das Institut international de Bibliographie
Der Sekretär für Oesterreich
Carl Junker.«

»Brüssel, den 8. November 1896.

»Löblicher Vorstand!

»Aus unseren Ihnen übersandten Publikationen ist Ihnen der Zweck unseres Institutes bekannt, das ja in Ihrem Organ eine eingehende und, wie wir dankend anerkennen können, freundliche Besprechung gefunden hat. Unsere Aufgabe, durch internationale Mitwirkung die bibliographische Frage zu lösen und jedem Schriftsteller die Auffindung der litterarischen Quellen für seine Arbeit wesentlich zu erleichtern, hat allenthalben ein freundliches Entgegenkommen gefunden, und wir können heute schon — ein Jahr nach Gründung unseres Institutes — eine Reihe ermutigender Erfolge verzeichnen.

»Wir beehren uns Sie insbesondere auf die von der Associazione tipografico libraria Italiana für den 25. und 26. September einberufene Konferenz italienischer Bibliographen aufmerksam zu machen, auf welcher ein Komitee eingesetzt wurde, um die Beschlüsse unserer vorjährigen internationalen Konferenz eingehend zu studieren.

»Wir haben mit Befriedigung wahrgenommen, daß seit kurzem in Deutschland der alte Vorschlag, die Verleger mögen ihren Büchern gedruckte Katalogzettel beilegen, neuerdings in verschiedenen Blättern zur Sprache gekommen ist und insbesondere, daß derselbe in Ihrem Organ seit Jahren warm befürwortet wird, ein Vorschlag, durch dessen Verwirklichung, wie jüngst von sehr beachtenswerter Seite gesagt wurde, eine »wahrhafte Lebensfrage für größere Bibliotheken ohne merkliche Kosten gelöst werden könnte.«

»Da nun unser Institut nach dem ersten Punkt seiner Statuten den Zweck hat, für den Fortschritt der Bibliographie zu wirken, und auch auf unserer Konferenz jener Vorschlag zur Sprache kam, haben wir die Ehre, uns in dieser Angelegenheit an Sie zu wenden, und stellen die Bitte:

»Der löbliche Börsenverein der Deutschen Buchhändler möge

*) Siehe Börsenblatt Nr. 252 vom 28. Oktober 1896.